



Ordnung der Schülervertretung der Deutschen Botschaftsschule New Delhi

I. Allgemeine Bedingungen

1. Die Schülervertretung (SV) ist die Vertretung der Schüler:innen der Sekundarstufe I und II dieser Schule. Durch sie sind die Schüler:innen der Schule an der Gestaltung des Schullebens beteiligt.
2. Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Interessen der Schüler:innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
 - b. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler:innen.
3. Die ordnungsgemäß einberufenen Veranstaltungen der SV sind Schulveranstaltungen.
4. Das Recht der Schüler:innen, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt.
5. Schülervertreter:innen und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.
6. Die Rechte der Erziehungsberechtigten werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
7. Schüler:innen dürfen wegen ihrer Mitarbeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der SV ist – ohne Wertung – im Zeugnis zu vermerken.

II. Organisation

1. Die SV besteht aus den Klassensprecher:innen der Klassen 3-12 und ggf. deren Vertreter:innen (siehe 2).
2. Von der 3. Klasse an wählen die Schüler:innen jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer in freier, geheimer, allgemeiner und unmittelbarer Wahl den Klassensprecher / die Klassensprecherin und die Stellvertretung. Klassensprecher:in und Vertreter:in haben das Recht, ihr Amt niederzulegen. Sie können durch einfache Mehrheit von ihrer Klasse abgewählt werden, indem ein neuer Klassensprecher / eine neue Klassensprecherin gewählt wird.

3. Alle Schüler:innen von Klasse 3 an wählen die Schülersprecherin / den Schülersprecher und ihre/seine Vertretung für ein Jahr auf einer Schülervollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Schuljahres in einem geheimen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Als Kandidat:innen sind nur Schüler:innen ab Klasse 8 zugelassen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Schüler:innen ab der 3. Klasse muss eine Schülervollversammlung einberufen werden, auf der die Schülersprecherin / der Schülersprecher und/oder deren/dessen Vertretung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden kann.
4. Der Schülersprecher / die Schülersprecherin führt den Vorsitz in der SV. Er/sie nimmt mit seinem Vertreter / seiner Vertreterin die Interessen der Schülerschaft innerhalb der Schulgemeinschaft und bei der Zusammenarbeit mit den anderen Schulen wahr.
5. Für die Anfertigung der unter III (7) geforderten Protokolle kann die SV einen Schriftführer / eine Schriftführerin wählen.
6. Die SV kann mit einfacher Mehrheit einzelne Schüler:innen mit deren Einverständnis mit speziellen Aufgaben betreiben. Sie kann diesen, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, das Stimmrecht in Fragen einräumen, die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängen.
7. Alle Schüler:innen ab der 3. Klasse wählen in geheimer Wahl für die Dauer eines Schuljahres mit einfacher Stimmenmehrheit einen Verbindungslehrer / eine Verbindungslehrerin, dessen/deren Aufgabe es ist, die SV zu beraten und zu fördern. Er/sie kann auch eine Ansprechperson für schulische und persönliche Probleme von Schüler:innen sein.
8. An der Grundschule sollen die Lehrkräfte im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorformen einer Mitwirkung der Schüler:innen, entsprechend deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit, erproben, um diese auf ihre künftigen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung vorzubereiten. Falls gewünscht, stehen die Schülersprecher:innen den Schüler:innen der Grundschule gerne zur Verfügung.

III. Arbeitsweise der SV

1. Die Schülervorteiler:innen können im Einvernehmen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zwei Schülervollversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Auf Antrag der Schülervorteiler:innen oder eines Drittels der stimmberechtigten Schülerschaft (Klasse 3-12) ist im Einvernehmen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin eine Schülervollversammlung einzuberufen. Die Schülervollversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese.
2. Die Sitzungen der SV werden vom Schülersprecher / von der Schülersprecherin einberufen. Die Einberufung geschieht mindestens drei Tage vor der Sitzung mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang. Zusätzlich müssen alle Klassensprecher:innen mündlich informiert werden. Der Zeitpunkt der Sitzung ist mit dem Schulleiter / der Schulleiterin zu vereinbaren. Auf Einladung der SV nimmt in der Regel der Verbindungslehrer / die Verbindungslehrerin an den Sitzungen teil.
3. Der Schulleiter / die Schulleiterin bespricht nach Bedarf und Vereinbarung mit dem Schülersprecher / der Schülersprecherin und seiner/ihrer Vertretung Angelegenheiten der SV und allgemeine Fragen des Schullebens.

4. Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Gleiche gilt auch für die Wahlen.
5. In den Versammlungen der SV hat jeder Klassensprecher / jede Klassensprecherin und seine/ihre Vertretung sowie Schüler:innen, die mit speziellen Aufgaben betraut sind, in Fragen, die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängen (siehe II, 7), eine Stimme.
6. Der Schülersprecher / die Schülersprecherin leitet die Sitzungen der SV und ist ihr stets verantwortlich. In Abwesenheit des Schülersprechers / der Schülersprecherin übernimmt die Stellvertretung die Leitung.
7. Das Protokoll jeder SV-Sitzung wird vom Schriftführer / von der Schriftführerin bzw. dem für die Sitzung bestimmten Protokollanten / der Protokollantin sowie vom Schülersprecher / von der Schülersprecherin bzw. einer Vertretung unterzeichnet und anschließend als Ausgang veröffentlicht. Zeitgleich ist eine Kopie des Protokolls der Schulleitung vorzulegen.

IV. Die Aufgabe der SV

Aufgaben der SV sind:

1. Besprechungen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin, der Verbindungslehrkraft und Fachlehrkräften über pädagogische Fragen der Schule, z. B. Arbeitsplanung, Gestaltung des Unterrichts, Bewertungsmaßstäbe, allgemeine Notengebung, soziales Verhalten, Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen. Bei der Gestaltung des Unterrichts bleibt das Unterrichtsziel der Schule unberührt; die „allgemeine Notengebung“ betrifft nicht die Einzelzeugnisse.
2. Aufgaben der SV sind ferner:
 - Organisation von schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Klassen- und Schulfeste), Mitwirkung an der Hausordnung, bei der Anschaffung von Büchern und der Verwaltung von Schulbüchereien,
 - Förderung von musischen, fachwissenschaftlichen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften,
 - Mitarbeit an einer Schülerzeitung oder der Website der Schule,
 - Pflege internationaler Kontakte,
 - Zusammenarbeit mit Lehrerkollegium, Elternbeirat und Schulträger.

V. Rechte und Pflichten

1. Der Schülersprecher / die Schülersprecherin und seine / ihre Vertretung nehmen auf Einladung des Schulleiters / der Schulleiterin beratend an Konferenzen teil, soweit Tagesordnungspunkte die SV direkt betreffen. Sie sind grundsätzlich von den Teilen der Konferenz ausgeschlossen, die Personalfragen, Benotungen und Ordnungsmaßnahmen betreffen.
Die Vertreter:innen der SV erhalten die Einladung zur Konferenz mit den Tagesordnungspunkten zum gleichen Zeitpunkt wie alle anderen Teilnehmer:innen der Konferenz. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Konferenz verpflichtet.
2. Bei der Beratung von Angelegenheiten, bei denen familiäre oder sonstige private Fragen eines Schülers/ einer Schülerin berührt werden, ist ihre Teilnahme unzulässig, außer wenn der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten es wünschen.

3. Bei der Entscheidung über die Androhung der Verweisung und die Verweisung von der Schule sind zwei Vertreter:innen der SV, die von der SV gewählt werden, stimmberechtigt. Sie sind bei der Ermittlung des Sachverhalts hinzuzuziehen.
4. Der Schülersprecher / die Schülersprecherin ist mit Erlassen und Verfügungen, die Angelegenheiten der Schule und der Schüler:innen betreffen, bekannt zu machen. Er/sie informiert die Mitglieder der SV.
5. Von der 7. Klasse an sind die Klassensprecher:innen und ggf. ihre Vertreter:innen berechtigt, an Stufenkonferenzen beratend teilzunehmen. Dabei gelten die gleichen Einschränkungen wie bei den Gesamtkonferenzen.
6. Der Schülersprecher / die Schülersprecherin hat das Recht, zweimal im Laufe eines Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schulleiter / der Schulleiterin Schülerversammlungen einzuberufen, die der Berichterstattung und der Diskussion dienen sollen.
7. Die SV hat das Recht, ihre Bekanntmachungen auszuhängen.

VI. Vermittlungsausschuss

Zur Regelung von allgemeinen Beschwerden und von Unstimmigkeiten zwischen der SV und einer ihrer Gruppen und der Schule, die auf üblichem Wege nicht geklärt werden konnten, kann zu Beginn jedes Schuljahres oder später, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, ein Schlichtungsausschuss gebildet werden. Er setzt sich zusammen aus dem Schulleiter / der Schulleiterin, der Verbindungslehrkraft und jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der SV, des Elternbeirats und des Schulträgers.

VII. Veranstaltungen der SV

1. Zusammenkünfte der SV im Schulgebäude sind Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird von der Verbindungslehrkraft oder einer anderen Person, die vom Schulleiter / von der Schulleiterin autorisiert wurde, ausgeübt.
2. Sonstige Veranstaltungen der SV im Schulgebäude oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schulveranstaltungen, wenn:
 - a) Inhalt und Ziel der Veranstaltung nicht gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind,
 - b) die Veranstaltung nicht mit einer besonderen Gefahr für die Schüler:innen verbunden ist,
 - c) eine Behinderung der Aufgaben der Schule nicht zu befürchten ist,
 - d) für hinreichende Aufsicht gesorgt ist.
 - e) Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters / der Schulleiterin.

VIII. Finanzierung

Die Kosten der SV werden durch Beiträge der Eltern, durch Spenden sowie durch eigene Einkünfte gedeckt.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn sie von der SV-Vertretung und der Gesamtkonferenz beschlossen und vom Schulträger genehmigt wurde.

Die SV kann Änderungen der Ordnung mit Zweidrittelmehrheit und unter Rücksprache mit der Verbindungslehrkraft sowie dem Schulleiter / der Schulleiterin beschließen.

Nähere Einzelheiten über die Zusammenarbeit von SV, Kollegium, Elternbeirat, Schulträger, wie sie sich aus Abschnitt IV und V ergeben, werden von Fall zu Fall vereinbart.

Ausbau der Rechte und Pflichten der SV soll zu gegebener Zeit aufgrund vorliegender Erfahrungen angestrebt werden.

Diese Neufassung der SV-Ordnung geschah unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden alten Verordnungen und Satzungen sowie in Zusammenarbeit mit den Schüler:innen der Klassen 9 und 10.

Verantwortlich für die Neufassung: Maurice Textores (Verbindungslehrer im Schuljahr 2024/2025)

Diese Ordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 04. September 2024 einstimmig angenommen.

Neu-Delhi, den 04. September 2024

gez. Martin van Neerven
Schulleiter

gez. Maurice Textores
Verbindungslehrer

gez. Ege Sunel und Mino Kim
Schülersprecher